

Königl. Commissar v. Langenn: Bei dem Schlusse der allgemeinen Debatte sei es mir gestattet, die Gesichtspunkte anzugeben, von denen die Regierung bei dieser Vorlage ausgegangen ist. Ich muß dabei zunächst bemerken, daß ich genöthigt sein werde, auf einige, wenn auch nicht ganz unmittelbar mit der Vorlage zusammenhängende Materien zurückzugehen. Als die gewiß edle und würdige Kunst des Buchdrucks erfunden war, dauerte es nicht lange, so trat ihr der Nachdruck entgegen. Männer von Geist und getrieben vom Rechtsgefühl eiferten gegen dieses verderbliche Beginnen, und selbst unser großer Luther sprach sich bekanntlich sehr kernhaft darüber aus. Man verbot auch hin und wieder den Nachdruck, und je mehr die Zeit vorschritt, desto mehr wurde dieses Verbot des Nachdrucks allgemein. Man kann sich dabei nicht verhehlen, daß das Verbot des Nachdrucks zunächst auf einen gewerblichen Schutz hinauslief. Mittelbar wurde dadurch natürlich auch der Autor geschützt; denn wenn der Nachdruck sich hätte mehr ausbreiten sollen, wenn er mehr Gewalt und Kraft bekommen hätte, so würde am Ende auch den Autoren und der geistigen Production geschadet worden sein. In der neuern Zeit bildete sich nun die Theorie vom geistigen Eigenthume, und es läßt sich, an sich genommen, gegen die figürliche Anwendung des Begriffs „Eigenthum“ auf Werke des Geistes nichts sagen. Allein man muß sich nur immer dabei daran erinnern, daß es eben nur eine Figur bildet; denn das eigentliche Geistes-eigenthum, wenn man es so nennen will, bleibt dem Autor, es mag mit dem Werke vorgenommen werden, was da will. Noch heute sind die großen Tragiker der alten und neuern Zeit, die großen Philosophen und Geschichtsschreiber aller Zeiten die Eigenthümer ihrer großen geistigen Productionen. Nichts desto weniger ließe es sich vollständig rechtfertigen, daß die neuern Gesetzgebungen, wenn auch nicht auf den Grund eines rein geistigen Eigenthums im strengsten Sinne des Wortes, doch mit Rücksicht auf die wohlbegründete Analogie das Rechtsverhältniß der Autoren ordneten und den Autor schützten. Es wurde der Autor gegen die mechanische Nachbildung seiner Werke geschützt, und dieser Grund oder Zweck schwebte auch bei dem Gesetze vom 22. Februar 1844 dem Gesetzgeber vor. Allein man ging nun auch noch weiter in der Philosophie über diesen Gegenstand. Man verlangte Schutz gegen den von Geisteswerken zu machenden Gebrauch — versteht sich ohne Erlaubniß des Autors, — gegen jeden solchen Gebrauch selbst, der nicht gerade eine unerlaubte Nachbildung ist. Denn bei der Nachbildung da handelt es sich nicht sowohl um den Gebrauch des Geisteswerkes, als vielmehr um die Bervielfältigung des materiellen Theils. Die wahre Anwendung des Geistes-eigenthums, oder der Gebrauch desselben, faßt natürlich noch mehr, als die Nachbildung in sich. Diese verlangt auch, den Gebrauch der Geisteswerke einzuschränken, und es betrifft dies namentlich die Aufführung der musicalischen und dramatischen Werke. Hier steht nun freilich der Autor in einer ganz andern Lage, als bei dem Nachdruck. Der Unterschied läßt sich namentlich auf folgende zwei

Dinge zurückführen: er besteht darin, daß nicht von einer Nachbildung im eigentlichsten Sinne die Rede ist, sondern von einem wirklichen Gebrauchsrechte, und darin, daß dieses Gebrauchsrecht wieder eine neue Production ist. Denn auch der Künstler des Theaters schafft etwas, auch der Musiker, der ein Geisteswerk, eine Musik aufführt, schafft etwas, das ist ein neues Product, es ist nicht rein Gebrauch des Werkes. Dies ist eben der große Unterschied, dessen man sich bewußt werden muß, um den Gesichtspunkt zu fixiren, der weiter in der Discussion wohl fest zu halten sein dürfte, und der auch bei der Gesetzesvorlage der Regierung vorgeschwebt hat. Dieser Gesichtspunkt führt nun in seiner ganzen Schärfe freilich dahin, daß die Aufführung dramatischer und musicalischer Werke nur als ein Gebrauchsrecht dessen angesehen wurde, der auf nicht unerlaubte Weise sich in den Besitz dieses Werkes setzt. Nähme man die entgegengesetzte Prämisse an, so könnte man zu einem völligen Ausschlusse des Gebrauchs kommen. Allein auch hierbei fühlte man, daß es billig sei, dem Autor einen Schutz zu geben, und mindestens einen solchen, wie er durch den Bundesbeschluß gegeben ist. Wenn nun eine völlige Gleichstellung dieses Gebrauchsrechts, also des Rechtes der Aufführung von musicalischen und dramatischen Werken mit den Gesetzen verlangt wird, die von der Nachbildung reden, so scheint man die naheliegenden, aber doch etwas sich unterscheidenden Verhältnisse nicht berücksichtigt zu haben. Ist es irgend wo nöthig, so dürfte es hier sein, daß die Gesetzgebung sich nach und nach entwickle; denn wenn es schon eine unabweißbare Aufgabe auch für den Gesetzgeber ist, die Vermögensrechte zu schützen, so ist doch das Verhältniß, auf welches hier die Theorie der Vermögensrechte angewendet wird, ein neues, und es wird etwas auf den Boden der Einschränkungen geführt, was bis vor einiger Zeit keine dergleichen gehabt hat. Man hat dabei, meine Herren, Rücksichten auf das Publicum zu nehmen, man hat Rücksichten auf die Kunst selbst zu nehmen, und diese Rücksichten bestehen nicht bloß darin, daß den Künstlern, die etwas in dem Momente schaffen, nun auch pecuniäre Vortheile zugeführt werden sollen, sondern sie bestehen auch darin, daß man sich frage: was wird ein solches Gesetz auf die Fortbildung, auf die Entwicklung der Kunst für einen Einfluß ausüben? und man muß sich wohl hüten, für dieses Reich der Geister eine zu strenge, vom formellen Eigenthum hergenommene Form zu finden, man muß sich wohl hüten, die Kunst gar zu sehr in das Gebiet der Industrie herüberzuziehen. Unsere deutsche Literatur war sehr groß, als dergleichen Beschränkungen noch gar nicht bestanden, und ich weiß nicht, ob, wenn man eine so völlige Gleichstellung sofort feststellen wollte, dieser Schritt nicht zu gewagt sei. Wie ich schon erwähnte, ich glaube, hier, wie in so manchen andern Dingen, muß man die Entwicklung der Sache bei der Gesetzgebung abwarten, um höchstens nach und nach in Folge der Ergebnisse dieser Entwicklung mit den Gesetzen vorzuschreiten. Was nun den Druck und den dabei zu machenden Vorbehalt betrifft, der bei der allgemeinen Debatte auch zu besprechen ist, so liegt in der Regel